155. Aberkennung der Rechtssprechung des Stadtgerichts in Kauf- und Zugsachen zugunsten der Obervögte von Wiedikon 1739 Februar 10

Regest: Nachdem die Obervögte von Wiedikon und das Stadgericht sich nicht gütlich einigen konnten darüber, wem die Jurisdiktion über die Zugstreitigkeit zwischen Heinrich Steinbrüchel und David Esslinger um die Zureichsche Bleiche gebührt, ist das Geschäft zur Beurteilung an den Zürcher Rat gelangt. Das Stadtgericht argumentiert, dass der Zug eines Kaufs als Schuldsache zu betrachten sei und somit in seine Jurisdiktion gehöre, zumal es sich um einen Streit zwischen zwei Stadtbürgern handle. Dagegen halten die Obervögte von Wiedikon den Fall nicht für eine Schuldsache, und da die Beurteilung von Kauf- und Zugstreitigkeiten nur in den an das Vogteigericht gehörenden Gemeinden dem Stadtgericht zustehe, falle diese Sache in die Jurisdiktion der Obervögte. Der Rat ruft die in den Ausstand getretenen Ratsherren, die Güter in Wiedikon besitzen, wieder herein und entscheidet, dass in diesem Fall die Obervögte von Wiedikon zuständig seien.

Kommentar: Am 17. Dezember 1738 hatte der Zürcher Rat entschieden, dass die Jurisdiktionsstreitigkeit zwischen dem Stadtgericht und den Obervögten von Wiedikon vom Rat entschieden werden sollte, wenn sie sich nicht gütlich einigen könnten (StAZH B II 822, S. 255). Das Stadtgericht beanspruchte die Zuständigkeit, weil es sich seiner Ansicht nach um eine Schuldsache und einen Streit zwischen Stadtbürgern handelte. Hingegen bestritten die Obervögte, dass der Fall eine Schuldsache sei und argumentierten, dass die Beurteilung von Kauf- und Zugstreitigkeiten dem Stadtgericht nur in den ihm zugeordneten Vogteien zustehe. Tatsächlich gehörte Wiedikon als einzige der direkt an die Stadt angrenzenden Gemeinden weder zum Stadtgericht im engeren Sinne, dem unter anderem die Vier Wachten mit Fluntern, Hottingen, Unterstrass und Oberstrass unterstanden, noch zum sogenannten Vogtgericht, dem Riesbach und die Vogtei Enge unterstellt worden waren (vgl. Bauhofer 1943a, S. 136-150). Möglicherweise war dies das ausschlaggebende Argument, denn in anderen Fällen urteilte das Stadtgericht auch in Zugstreitigkeiten (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 148). Das Gericht von Wiedikon hatte sich schon 1647 gegen einen Eingriff des Stadtgerichts in seine Jurisdiktion gewehrt (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 119).

Das Gericht von Wiedikon unter dem Vorsitz der Obervögte entschied am 21. Februar 1739, dass Esslinger berechtigt war, ein Zugrecht auszuüben. Steinbrüchel gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden und appellierte an den Rat, weshalb ihm am 9. März 1739 ein Appellationsrezess ausgestellt wurde (StAZH A 154, Nr. 118). Der Rat wies die Appellation am 16. März 1739 jedoch ab und bestätigte das Urteil der Obervögte (StAZH B II 824, S. 112-113).

Zu einem ähnlichen Kompetenzstreit zwischen dem Stadtgericht und den Obervögten von Wipkingen, in dem der Rat entschied, dass die Jurisdiktion dem Stadtgericht zustehe, vgl. StAZH B II 856, S. 60-61. Zu den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Stadtgericht und Obervögten vgl. Bauhofer 1940; zum Stadtgericht vgl. Bauhofer 1943a.

Zinnstags, den 10. februar, presentibus herren burgermeister Hirzel, räth und burger

Nachdem die hh obervögte zu Wiedikon und Albisrieden einer- und ein frey lobliches stattgericht allhier anderseits, nach deme von mnghhrn den kleinen räthen sub 17. decembris lest abgewichenen jahrs gehegten gedanken¹ über die einanderen widersprochene competentiam fori in der zwüschent herrn Heinrich Steinbrüchel und herrn David Eßlinger, beyderseits hiesig verbürgerten, obwaltenden zugsstreitigkeit der einten helffte der Zureichischen bleiki bey dem Nakenden Mann sich nicht mit einandren vergleichen konnen, sondern dises geschäfft zu hoher beurtheilung an mn ghhr gewachsen.

45

35

Und zu solchen und vor hochgedacht denen selben heüte beyde theil als wolvorgedachte hh obervögte zu Wiedikon und herr schultheiß Landolt, in zustand samtlicher dermahligen hh beysizeren eines frey loblichen stattgerichts, in contradictorio erschinen und ihre darüber zu haben vermeinende befugsamme persöhnlich des mehreren und zwahren kürzlich dahin gehende vorgestellt, daß ein / [S. 67] frey lobliches stattgericht den questionirenden streit um den zug eines kauffs als eine schuldsach, und danahen zwüschent burgern waltend, vermög einich allegirten articula des stattrechtens seiner judicatur unterworffen ansihet. Die hh obervögte zu Wiedikon hingegen selbigen als keine schuldsach halten und ihm, weilen in dem stattrecht pag 20 § 17² dem frey loblichen stattgericht nur in denen an das vogtgericht gehörigen gemeinden die beurtheilung der streitigkeiten um kaüff und zug zu denen kaüffen oder verkaüffen zugeeignet werden seye³, vor sie in solch ganz verschiedenem fahl gehörend glauben etc.

Haben mn ghhrn bevorderst den außstand auf den gewohnlichen zunfft außstand reglirt und diejenige hh aus dero hohen mittel, so landguter in denen gerichten Wiedikon haben, wider hineinzuberuffen gutbefunden, und sodanne in erwegung und reifflicher erdaurung der ihnen sowol mündlich vorgetragenen als in belesener^b dißfähliger gerichtlicher weisung und von denen hh obervögten zu Wiedikon darüber eingegebenem beantwortungs memoriale enthaltenen beydseitigen gründen mit recht erkennt, daß die judicatur angezognen zugsstreits denen hh obervögten zu Wiedikon zugehören solle.

Eintrag: StAZH B II 824, S. 66-68; Papier, 11.5 × 37.0 cm.

- a Unsichere Lesung.
- ²⁵ b Unsichere Lesung.
 - Vgl. StAZH B II 822, S. 255.
 - Es handelt sich um das Stadtrecht und Landrecht (Stadtgerichtsordnung) von Zürich, StAZH III PPb 5/1; abgedruckt auch in SBPOZH, Bd. 1, Nr. 1, S. 1-176, hier S. 28-29.